

Menschenrechtsorganisation



Justiz-Opfer-Hilfe
Deutschland



Lübbecker Str. 35-39, 32584 Löhne

Tel.: 05732 / 680 41 70 - Fax: 05732 / 680 41 71

Notfallnummer: 0170 / 745 38 23

www.joh-nrw.net

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Rechtsnachfolger des Dritten Reiches!

Unglaublichkeiten und dennoch offenkundige Tatsache !

1945 – 2015

70 Jahre Kriegsgefangenschaft für das deutsche Volk !

08.08.2013



"Ich muss ihnen mal ganz ernsthaft sagen, dass das Besatzungsstatut immer noch gilt. Wir haben nicht das Jahr 1945, wir haben das Jahr 2013. Könnte man nicht das mal aufheben und die Besatzung Deutschlands beenden? Ich finde es höchste Zeit und ein Paar mutige Schritte müssen gegangen werden. Mich stört auch, dass unsere Bundeskanzlerin nichts macht. Die müsste doch eigentlich täglich mit Obama telefonieren und versuchen zu klären, um dann der Bevölkerung zu sagen, das wird so und so und dann und dann beendet. Aber nichts hört man. Nur gegenseitige Schuldzuweisungen zwischen, wenn man so will, vier Parteien die daran beteiligt waren, nämlich Union, SPD, FDP und Grüne ... Und ausserdem bin ich davon überzeugt, da gehts doch nicht um Terroristen, sondern die werden auch fleissig Wirtschaftsspionage betrieben haben."

Was bitte ist unter Volksverhetzung (vgl. § 130 StGB/analog) zu verstehen?

Ist es nicht auch Volksverhetzung den Bürger eines Landes in der Art und Weise zu täuschen, um ihn dann unter Vorsatz in dem Glauben zu halten/wiegen, dass der Besatzungszustand in seinem Land aufgehoben wurde und er als freier Mensch in einem souveränen Rechtsstaat und als Staatsbürger lebt?

Ist es nicht auch Volksverhetzung, wenn der Bürger eines Landes in der Art und Weise getäuscht wird, indem ihn deutsche Politiker in dem Glauben lassen, dass seine Staatsangehörigkeit "Deutsch" ist/sei, obwohl es überhaupt keinen Staat "Deutsch" gibt und er durch die gleichen deutschen Politiker um seine tatsächliche Staatsangehörigkeit und somit unter Vorsatz beraubt/betrogen worden ist.

Was bitte ist unter Anleitung zu Straftaten (vgl. § 130 a StGB/analog) zu verstehen?

Ist es nicht auch eine Straftat nach §§ 86, 86 a, 130 a StGB/analog, wenn z. B. ein Bediensteter (vgl. Dienstausweis) des Finanzamtes oder der Steuerberater einen deutschen Bürger in der Bundesrepublik dazu auffordert seine Einkommenssteuererklärung abzugeben/einzureichen ?

Ist es nicht auch eine Straftat nach §§ 86, 86 a, 130 a StGB/analog, wenn ein Richter an einem BRD-Landgericht Bielefeld einen deutschen Bürger das rechtliche Gehör (vgl. GG Art. 103/analog) mit dem Hinweis auf einen vermeintlichen "Anwaltszwang" am Landgericht Bielefeld, verweigert ?

Was bitte sollen die Art. 1 (3), 20 (3) GG für Rechtsgarantien gewährleisten?

Ist ein Verstoß gegen Art. 1 (3), 19, 20 (3), 25, 97 (1), 101, 103, 139 Grundgesetz ein Verfassungs"hochverrat"-bruch und somit eine Straftat gegen Gesetz und Recht?

Warum wird die Auskunfts-, Vorlage- und Justizgewährleistungspflicht gegenüber einer Prozesspartei in der BRD-Justiz vorsätzlich umgangen/missachtet?

Bei einem Verfassungsbruch wäre der Staatsanwalt in der Pflicht und müßte gegen den Verstoßenden (vgl. Richter, Rechtspfleger, usw.) ermitteln und Anklage erheben. Darüber hinaus müßte ggf. auch der Rechtsanwalt als Mittäter bestraft werden, weil er es unterlassen/versäumt hat, seinem Mandanten vor einer solchen Straftat zu schützen (vgl. Parteienverrat). Tatsächlich beteiligt sich der Staatsanwalt in der Bundesrepublik aber an diesen alltäglichen Straftaten der BRD-Justiz und zum Nachteil der Angeklagten/Beschuldigten (vgl. ggf. Straftat wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung). Gemäß dem „ Justizgewährleistungsanspruch „ nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht mit dem Aktenzeichen : 2 BvR 883 / 1973 und 3. steht dem Auskunftsbegehrenden (Feststellungskläger) auch das rechtliche Gehör nach dem Artikel 103 Abs. 1 GG ; Artikel 1 (3), 20 (3); Artikel 19, Artikel 25 GG bei dem befassten Gericht und in der eigenen Angelegenheit zu.

Bei einem Verstoß gegen GG Art. 1 (3), 19, 20 (3), 25, 97 (1), 101, 103, 139/analog durch die BRD-Justiz liegt immer ein klarer Verfassungs"hochverrat"-bruch als Straftatbestand vor, gegen den die BRD-Staatsanwaltschaften Anklage erheben müssten, wenn sich diese Kriminellen (vgl. Aussage von Herrn Frank Fahsel) nicht längst schon selbst schon über das Gesetz gestellt hätten.?

Offenkundige Tatsache (vgl. § 291 ZPO/analog) ist, dass die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat ist (vgl. EGMR 75529/01). Darüber hinaus verfügt die Bundesrepublik Deutschland auch über kein eigenes Staatsvolk (vgl. RuStAG 1913 / StAG 1999) und natürlich auch über kein eigenes Staatsgebiet (vgl. u. a. auch 2 BvF 1/73). Bis heute besteht Deutschland (vgl. Deutsches Reich) nach Staats- und Völkerrecht in den Grenzen vom 31.12.1937 (vgl. BBG § 185 a. F.) fort.

BBG - Bundesbeamtengesetz 2006 - bitte den § 185 lesen !

36

(2) ¹Vereinbarungen, die in Dienstverträgen nach § 8 des Übergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 54) getroffen worden sind, bleiben unberührt.

§ 184 (Übergangsvorschrift)

§ 185 ¹Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 .

§ 186 (weggefallen)

Außerdem kann die Bundesrepublik aus den o. g. Gründen auch keine eigene Staatsangehörigkeit ausstellen/verleihen (vgl. Az.: 33.30.20 – LK Demmin). Aus diesem Grund wird dem deutschen Bürger in dem Personalausweis/Reisepass der Bundesrepublik Deutschland auch eine falsche Staatsangehörigkeit, nämlich die Staatsangehörigkeit "Deutsch" ausgestellt/bescheinigt.

Nach dem nichtigen OwiG § 111 würde sich jeder Inhaber dieser Dokumente wegen "Täuschung im Rechtsverkehr" strafbar machen, weil die Staatsangehörigkeit nicht korrekt in diesen Dokumenten angegeben/vermerkt worden ist.

Wie zuvor schon aufgezeigt/bemerkt, gibt es eine Staatsangehörigkeit "Deutsch" überhaupt nicht. Mit der vermeintlichen Staatsangehörigkeit "Deutsch" wird der deutsche Staatsbürger mittels Personalausweis/Reisepass in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich völlig Recht- und Staatenlos gemacht/gehalten.

Geh Denken!

Mit dem Beitritt zur UNO am 18. September 1973 hat die Bundesrepublik Deutschland de facto dem deutschen Volk und dem Deutschen Reich den Krieg erklärt. Sie ist ohne Beseitigung der Feindstaatenklauseln offen auf die Seite der Kriegsgegner getreten.

Dieser Beitritt konnte nur mit dem Besatzungsvorbehalt erfolgen, so dass die Besatzungsmächte in eigener Sache die Verwaltungskonstrukte BRD und DDR als vermeintliche Staaten in die UNO gebracht haben. Die Bundesrepublik wurde auch mit Zusammenschluss von Mittel- und Westdeutschland ohne Ostdeutschland durch Verhandlungen der alliierten Siegermächte mit sich selbst 1990 weder ein Staat noch souverän.

Quelle:

Zentralkurier Nr. 3/1 vom Do. 25. September 2008

Kann es in einem nicht souveränen Rechtsstaat namens Bundesrepublik überhaupt staatliche Gerichte geben?

Aus den Gesetzeswerken ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass nur staatliche Gerichte in Deutschland Recht sprechen dürfen. Laut Grundgesetz Art. 101 i. V. mit GVG §16/analog sind Ausnahme und Sondergerichte unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Da es sich bei der Bundesrepublik Deutschland selbst um keinen souveränen Rechtsstaat handelt, kann es in der Bundesrepublik Deutschland natürlich auch keine staatlichen Gerichte geben. Aus genau diesem Grund wurde im Jahr 1950 auch der § 15 des Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben/gelöscht in dem früher stand, dass Gerichte Staatsgerichte sind.

Dabei bleibt zu beachten, dass mit dem Wegfall des § 15 GVG aber auch das gesamte Gerichtsverfassungsgesetz nichtig geworden war, denn ohne Staatsgericht kann das gesamte GVG nicht angewendet werden. Darüber hinaus ist damit offenkundige Tatsache , dass es in der Bundesrepublik Deutschland nur noch Ausnahme/Sondergerichte geben kann, die aber nach Grundgesetz Art. 101/analog generell verboten sind.

Kann es an den nicht staatlichen Gerichten der Bundesrepublik Deutschland den gesetzlichen Richter überhaupt geben?

Diese Frage kann mit einem ganz klaren **Nein! beantwortet werden !**

Da es in der Bundesrepublik Deutschland keine staatlichen Gerichte gibt, kann es natürlich auch den gesetzlichen Richter (vgl. GG Art. 101 i. V. mit § 16 GVG/analog) nicht geben.

Bei allen Angestellten/Bediensteten (vgl. Dienstaussweis) der BRD-Ämter, Behörden, Dienststellen, Gerichte, Verwaltungen (vgl. GV, OGV, Polizist, Rechtspfleger, Richter, Staatsanwalt, usw., usf.) handelt es sich lediglich um Privatpersonen, die im Auftrag ihres/ihrer Arbeitgebers/Dienststelle, Dienstgeschäfte verrichten.

Kein Angestellter/Bediensteter (vgl. Dienstaussweis) der BRD-Ämter, Behörden, Dienststellen, Gerichte, Verwaltungen (vgl. GV, OGV, Polizist, Rechtspfleger, Richter, Staatsanwalt, usw., usf.) kann sich als Beamter mittels eines Amtsaussweises oder einer Bestallungsurkunde legitimieren um hoheitliche Akte gegenüber deutschen Staatsangehörigen vollziehen zu dürfen/können.

Somit wäre nun wohl bewiesen und ebenfalls offenkundig, dass u. a. dann auch BRD-Juristen und BRD-“Beamte“ (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgericht 1 BvR 147/52 vom 17.12.1953 - Es gibt seit dem 08.05.1945 keine Beamten in Deutschland mehr) fortwährend Verstöße gegen das gültige Besatzungsrecht, gegen die Grund-, Völker- und Menschenrechte, gegen die HLKO als völkerrechtliche Grundlage für das Grundgesetz für die Bundesrepublik in Deutschland, sowie gegen die verfassungsmäßige Grundordnung (GG) selbst (vgl. z. B. auch gegen § 11 StGB, §§ 138, 139, 291 ZPO, GG Art. 1 (3), 19, 20 (3), 25, 97 (1), 101, 103, 139) begehen.

Geh Denken!

Kann es an den nicht staatlichen Gerichten der Bundesrepublik Deutschland denn überhaupt Geschäftsverteilungspläne geben, die der gesetzlichen Vorschrift (vgl. u. a. § 21 e GVG/analog) entsprechen können?

Nein, denn ohne das staatliche Gericht kann an den kriminellen, korrupten und unzulässigen BRD-Ausnahme- und Sondergerichten natürlich auch keinen GVP vorliegen, der den gesetzlichen Vorschriften (vgl. VwVfG §§ 33, 34, 43, 44, 48, Palandt BGB §§ 125, 126, BeurkG § 49, GVG § 21e/analog) entsprechen könnte.

Analog sei dann auch noch auf den großen Kommentar zum GG, von Mangoldt, Klein, Starck, Art. 101 (1), Rn. 52-57 verwiesen.

Im Kommentar zu Artikel 101 des Grundgesetzes (GG), Rn 52 - 57 (MANGOLDT / KLEIN / STARCK), wird festgestellt, daß es an den Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzlichen Geschäftsverteilungspläne (GVP) und damit auch keine gesetzlichen Richter mehr gibt. Mit Streichung des § 1 Einführungsgesetz (EG) zum Freiwilligengerichtsbarkeitsgesetz (FGG) und dem Wegfall des § 15 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) („Gerichte sind staatliche Gerichte“) im Jahr 1950 verfügen Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland über keinen gesetzlich geregelten Geschäftsverteilungsplan mehr (vgl. § 21 e GVG).

An den Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland sind somit auch keine gesetzlichen Richter nach Grundgesetz Art. 98, Abs. 1 u. 3, mehr tätig. Niemand darf nach § 16 GVG / analog der gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme- und Sondergerichte sind unzulässig. Vor dem Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. GG Art. 103/analog).

Damit herrscht in Deutschland seit 1945 Stillstand der Rechtspflege, denn die Bundesrepublik Deutschland ist bekanntlich nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 08. 06. 2006 [AZ: EGMR 75529/01] kein souveräner Rechtsstaat.

Eine legale Rechtsprechung findet in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr statt und ist somit aus den o. g. Gründen auch nicht mehr möglich.

Stattdessen herrschen in den BRD-Ämtern, Behörden, Dienststellen, Gerichten und Verwaltungen methodische/systematische Verstöße gegen Gesetz und Recht und somit auch Verfassungs“hochverrat“bruch, Amtsanmaßung, Urkundenfälschung, Täuschung im Rechtsverkehr, Rechtsbeugung, Betrug, Erpressung, Nötigung, usw., usf., sowie auch offenkundige diktatorische Willkür.

Gemäß dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und dem Völkerrecht ist es aber unzulässig und rechtswidrig (kriminell / strafbar), die Rechtslage sowie die einheitliche Rechtsprechung und Gesetzesauslegung zu ignorieren, wie es die BRD-Ämter/Behörden/Dienststellen/Gerichte/Verwaltungen und deren Bedienstete der Bundesrepublik Deutschland notorisch und unter Vorsatz tun (vgl. BVerfGE 74, 234 f.; BVerfG NJW 2001, 1565; NJW-RR 2002, 6). Das verstößt gegen das Willkürverbot und drängt den Schluß auf sachfremde Motive auf (vgl. BVerfG NJW 1976, 1391; 1998, 2810). Außerdem erfüllt es den Straftatbestand des Hochverrates (vgl. §§ 81 – 83 a StGB/analog) gegen das Deutsche Volk und gegen den Staat Deutsches Reich.

Alle Angestellten/Bediensteten (vgl. Dienstausweis) der BRD-Ämter, Behörden, Dienststellen, Gerichte und Verwaltungen (vgl. Angestellte, Justizbeschäftigte, Gerichtsvollzieher, Polizist, Rechtspfleger, Richter, Staatsanwalt, Urkundsbeamte, usw., usf.) der Bundesrepublik Deutschland haben die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen zu überprüfen und sind dabei an Gesetz und Recht gebunden (vgl. GG Art. 1 (3), 20 (3)/analog).

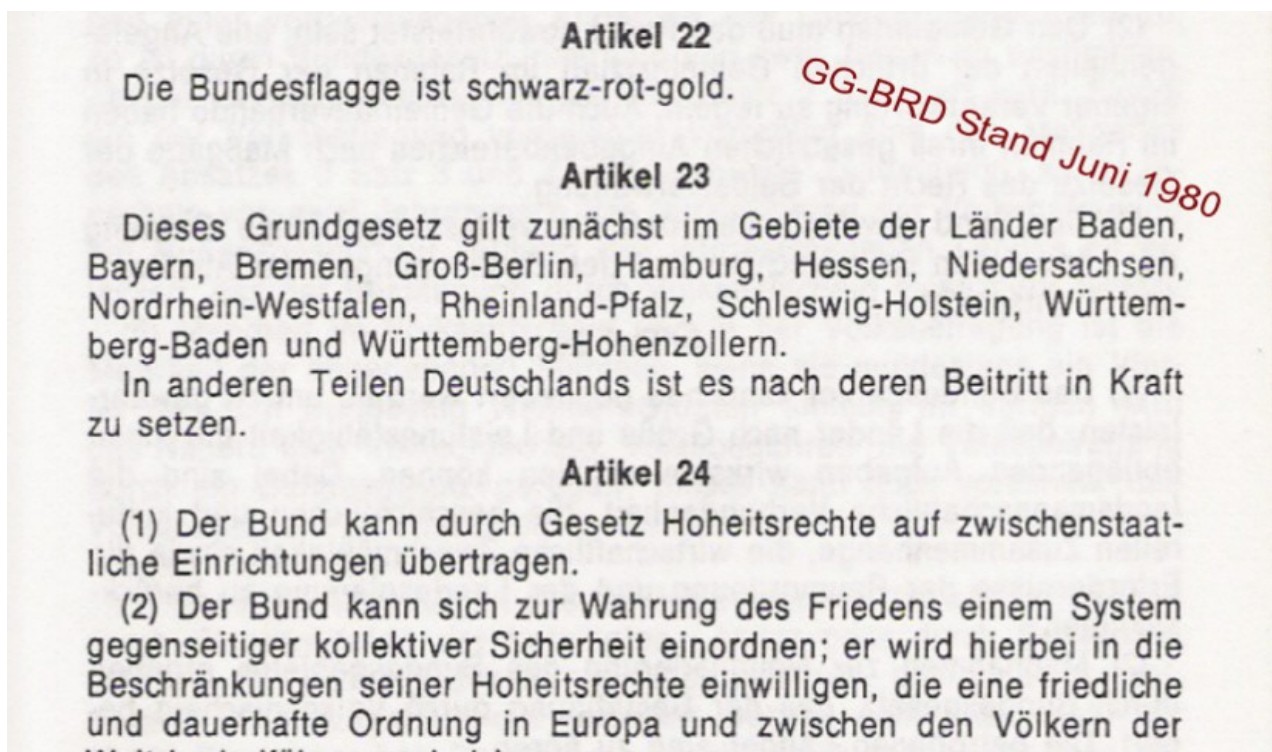
Verstöße gegen Recht und Gesetz sind nach § 138 StGB zur Anzeige zu bringen. Nach § 138 (3) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat.

Geh Denken!

Kann es in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt Juristen geben, die nach deutschem Recht (vgl. § 11 StGB/analog) über eine Zulassung verfügen?

Da es sich bei den Gesetzeswerken um staatliche Gesetze (Normen) handelt, können diese Gesetze natürlich auch nur von Juristen zur Anwendung gebracht werden, die über eine Zulassung nach deutschem Recht (vgl. § 11 StGB/analog) verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland kann somit kein Jurist über eine entsprechende Zulassung verfügen. Darüber hinaus bleibt zu beachten, dass staatliche Gesetze ohne eine gültige/souveräne Verfassung generell nichtig sind.

In diesem Zusammenhang sei dann noch darauf hingewiesen, dass mit der Aufhebung/Streichung des GG Art. 23 a. F. im Jahr 1990 das Grundgesetz nichtig geworden und die Bundesrepublik Deutschland selbst "de jure" erloschen ist/war.



Bis zum Jahr 1990 war der Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland dem GG Art. 23 a. F. zu entnehmen.

GG

Grundgesetz

Artikel 22

[Bundesflagge]

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23

[aufgehoben]

Artikel 24

[Zwischenstaatliche Einrichtungen]

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

GG-BRDvD Stand Oktober 1990

Mit der Aufhebung/Streichung des Art. 23 Grundgesetz a. F. war natürlich auch der Geltungsbereich weggefallen, auf den sich die Bundesrepublik Deutschland bis 1990 berufen konnte. Seit 1990 ist die Bundesrepublik Deutschland ohne Geltungsbereich und somit nach Offenkundigkeit "de jure" erloschen.

Werden gerichtliche Zustellungen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der gesetzlichen Vorschrift eingehalten?

Nein, denn die BRD-Ämter/Behörden/Dienststellen/Gerichte/Verwaltungen verstoßen notorisch durch nicht gesetzliche Zustellungen gegen Artikel 103, Absatz 1, des Grundgesetzes (Grundrecht vor Gericht auf rechtliches Gehör) und verletzen somit das Grundrecht auf rechtliches Gehör. Im Kommentar zu Artikel 103, Absatz 1, des Grundgesetzes, Randnummer 30 u. 31 (MANGOLDT, KLEIN, STARCK), wird festgestellt, daß eine förmliche Zustellung („Gelber Brief“) von Gesetz wegen durch eine Amtsperson persönlich an den Adressaten übergeben werden muß.

Die (rechtswidrig) privatisierte Deutsche Post AG erfüllt diese zwingende Bedingung natürlich nicht. Es gibt nur noch private Zustell-Dienste und das Zustellen solcher Briefe ist Amtsanmaßung und strafbar. Es ist den Ämtern, Behörden, Dienststellen, Gerichten und Verwaltungen seit dem 29. 09. 1990 nicht mehr möglich, behördliche Schreiben rechtswirksam zuzustellen. Somit ist ebenfalls offenkundig, dass niemand gesetzlich dazu verpflichtet ist, ein Einschreiben oder Zustellungsurkunde anzunehmen!

Rn 30 / 2. Recht auf Information: Die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör setzt voraus, daß die Berechtigten bestimmte Informationen über das gerichtliche Verfahren erhalten.“

Rn 31 / a - Ladungen und Zustellungen:

Zunächst besteht ein Recht auf Benachrichtigung vom Verfahren. Es wird durch die Prozessrechtlichen Ladungs- und Zustellungsvorschriften ausgestaltet.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gewahrt, wenn den empfangsberechtigten Beteiligten ein zuzustellendes Schriftstück persönlich übergeben wird. Bei prozessunfähigen Beteiligten wird dem rechtlichen Gehör mit der Zustellung an die gesetzlichen Vertreter genügt. Erfolgt die Bekanntgabe eines mitteilungsbedürftigen Umstandes nicht persönlich, muß das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör anderweitig sicherstellen. Hierfür stellen die Prozessordnungen formalisierte Bekanntgabe Verfahren zur Verfügung.

Die Ersatzzustellung (vgl. §§ 181 ff. ZPO, § 37 StPO, § 56 Abs. 2 VwGO i. V. mit §§ 3 Abs. 3 und 11 VwZG) und die öffentliche Zustellung (vgl. §§ 203 ff. ZPO, § 40 StPO, § 15 VwZG) enthalten eine Fiktion der Bekanntgabe, da sie den tatsächlichen Informationserfolg nicht sicherstellen.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn eine andere Art der Zustellung nicht oder nur sehr schwer durchführbar ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn auf Grund der Vielzahl der Adressaten anders keine Bestandskraft erreicht werden kann und es sich bei den betroffenen Personen um ein vorinformiertes und aufmerksames Publikum handelt.

Entzug des rechtlichen Gehörs unter Vorsatz:

GG Art. 103 Rn. 31 Großer Kommentar zum Grundgesetz von Mangoldt, Klein, Starck, 4. Auflage (vgl. nichtige Zustellung durch die P.O.S.T. AG - u. a.) Generelle Vorlagepflicht gegenüber den Prozeßparteien: § 99, 117 VwGO, §§ 138,139, 291 ZPO, §§ 16, 21 GVG, Art. 101, 103 GG

Zitat:

Ein Richter im Ruhestand gesteht...

tiefer Ekel...

“Ich war von 1973 bis 2004 Richter am Landgericht Stuttgart und habe in dieser Zeit ebenso unglaubliche wie unzählige, vom System organisierte Rechtsbrüche und Rechtsbeugungen erlebt, gegen die nicht anzukommen war/ist, weil sie systemkonform sind. Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht „kriminell“ nennen kann. Sie waren/sind sich aber sakrosankt, weil sie per Ordre de Mufti gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation willen... In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst – durch konsequente Manipulation. Wenn ich an meinen Beruf zurückdenke (ich bin im Ruhestand), dann überkommt mich ein tiefer Ekel vor “meinesgleichen“. Frank Fahsel, Fellbach, in der “Süddeutschen Zeitung“, 09.04.2008

Verfassungs-“hochverrat“bruch liegt bei einem Verstoß gegen GG Art. 1 (3), 19, 20 (3), 25, 97 (1), 101, 103, 139 i. V. mit §§ 81, 82 und 92 StGB vor, wobei der Verfassungs-“hochverrat“bruch ggf. auch mit lebenslangen Haftstrafen zu bestrafen wäre.

Wegen Hochverrat gegen den Bund oder ein Land (vgl. §§ 81, 82 StGB/Analog) macht sich schuldig, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung die verfassungsgemäße Ordnung zu ändern.

Wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (vgl. § 83 StGB/Analog) macht sich schuldig; wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund oder ein Land vorbereitet.

Wegen Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei, oder der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (vgl. §§ 84, 86 StGB) macht sich schuldig, wer gegen die verfassungsmäßige Grundordnung verstößt (vgl. GG Art. 139/analog).

In diesem Zusammenhang wird hier auf das SHAEF-Gesetz Nr. 1 (z. B. Art. 1 & 4), Kontrollratsgesetz Nr. 1 (Ausrottung der Nazigesetze vom 20. 09. 1945), SMAD Befehl Nr. 2 Abs. 5 vom 10. 06. 1945, verwiesen.

Die Anwendung von NAZI-Gesetzen in Deutschland ist seit dem 20.09.1945 verboten und somit auch unter Strafe gestellt (vgl. GG Art. 139/analog). Wegen der Beihilfe macht sich somit auch strafbar, wenn z. B. ein Gerichtsvollzieher, ein Polizist, ein Rechtspfleger oder ein anderer BRD-Erfüllungsgehilfe die Umsetzung von NAZI-Gesetzen in der Bundesrepublik Deutschland durch z. B. direkte Erpressung, Drohungen, Nötigungen, Haftandrohung, Verhaftungen, Körperverletzungen, usw., usf., fossiert und dann tatsächlich auch noch gegen Gesetz und Recht durchsetzt.

In der Bundesrepublik Deutschland werden bis heute nach Offenkundigkeit noch NAZI-Gesetze zur Anwendung gebracht. In diesem Zusammenhang soll dann hier nur mal auf den Anwaltszwang, das Einkommensteuergesetz, die Erzwingungshaft und die Justizbeitreibungsordnung verwiesen werden.

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937, auf welche sich bis heute alle Zwangsmaßnahmen der Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland und zum Nachteil aller deutschen Staatsangehörigen mit unmittelbarer Reichszugehörigkeit durch Abstammung und Geburt (vgl. RuStAG vor 1913) beziehen, (vgl. Zwangsvollstreckungen, Zwangsverwaltungen, Zwangsversteigerungen, Erzwingungshaft, usw., usf.,) ist nach Offenkundigkeit spätestens am 20.09.1945 ersatzlos untergegangen.

Die Justizbeitreibungsordnung, welche bis heute im Jahr 2015 in der Bundesrepublik Deutschland durch die Justizbehörden des Bundes und der Länder zur Anwendung gebracht wird, fußt somit auf ein illegales, korruptes, kriminelles und nichtiges NAZI-Gesetz der seit dem 20.09.1945 verbotenen NS-Diktatur des Dritten Reiches (vgl. somit eine Straftat wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).

Somit ist ebenfalls offenkundig, dass u. a. dann auch BRD-Juristen und BRD-“Beamte“ (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgericht 1 BvR 147/52 vom 17.12.1953 - Es gibt seit dem 08.05.1945 keine Beamten in Deutschland mehr) fortwährend Verstöße gegen das gültige Besatzungsrecht, gegen die Grund-, Völker- und Menschenrechte, gegen die HLKO als völkerrechtliche Grundlage für das Grundgesetz für die Bundesrepublik in Deutschland, sowie gegen die verfassungsmäßige Grundordnung (GG) selbst (vgl. z. B. auch gegen § 11 StGB, §§ 138, 139, 291 ZPO, GG Art. 1 (3), 19, 20 (3), 25, 97 (1), 101, 103, 139) begehen.

Verletzungen gegen das geltende Recht sind bewiesen Hochverrat.

Gem. BGHSt 46, 292 ist die Verletzung der A/RES/34/169, 45/120, 53/144; Europ. Charta über die RStellung der Richterinnen und Richter Strafverfolgungs- und Wiedergutmachungspflichtig, (vgl. StrEG). R Folgen aus derart völker- und menschenrechtswidrigen Beschlüssen/Urteilen/Verfahren sind generell illegal, korrupt, kriminell und nichtig und auch nicht Genehmigungsfähig, weil die Bundesrepublik Deutschland selbst kein souveräner Staat ist und Gesetze staatlicher Natur von BRD-Ämter/Behörden/Dienststellen/Gerichten/Verwaltungen nicht angewendet werden dürfen.

“Nichtigkeit bedeutet, daß ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so daß es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäße Eigenschaft zu nehmen.”

“Dem nichtigen Akte gegenüber ist jedermann, Behörde wie Untertan befugt/verpflichtet, ihn auf seine Rechtmäßigkeit hin zu prüfen, ihn als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig, unverbindlich zu behandeln” (vgl. GG Art. 1 (3), 20 (3), BeamStG § 36/Analognormen).

Bei einem Verstoß gegen Gesetz und Recht durch Bedienstete (vgl. Dienstausweis) der BRD-Ämter/Behörden/Dienststellen/Gerichte/Verwaltungen besteht laut § 138 (3) StGB/analog Anzeigepflicht. Diese Anzeigepflicht ist somit keine Eventualität sondern eine echte Bürgerpflicht.

Strafantrag mit Strafverfolgung, Antrag auf ein Disziplinarverfahren und eine begründete Dienstaufsichtsbeschwerde sollte somit immer bei einem Verstoß gegen Gesetz und Recht, sowie bei einem erkennbaren Verstoß gegen das gültige Besatzungsrecht erfolgen.

z. B. bei einem Verstoß gegen:

- 1.) die Proklamation Nr. 1 des SHAEF – An das deutsche Volk,
- 2.) das SHAEF-Gesetz Nr. 1 – Aufhebung nationalsozialistischen Rechts,
- 3.) das SHAEF-Gesetz Nr. 2 – Deutsche Gerichte,
- 4.) das SHAEF-Gesetz Nr. 3 – Begriffsbest. des Ausdrucks „Vereinter Nationen“,
- 5.) das SHAEF-Gesetz Nr. 52 – Sperre und Kontrolle von Vermögen,
- 6.) das SHAEF-Gesetz Nr. 76 – Post, Fernsprech-, Funk- und Rundfunkwesen,

oder und auch bei groben Verletzungen und Überschreitungen von internationalen Gesetzen

z. B.

- 1.) Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 2.) Europäische Menschenrechtskonvention Art. 6 II EMRK
- 3.) Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte Art. 11
- 4.) Völkerstrafrecht, Völkerstrafgesetzbuch
- 5.) Haager Landkriegsordnung

und /oder bei einem Verstoß gegen

z. B.

- 1.) BBG § 60 – Grundpflichten
- 2.) BBG § 61 – Wahrnehmungen der Aufgaben, Verhalten
- 3.) BBG § 62 – Folgepflicht
- 4.) BBG § 63 – Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
- 5.) BBG § 64 – Eidespflicht, Eidesformel
- 6.) den 6. Überleitungsvertrag bezüglich Berlin vom 25.09.1990, BGBl. S. 1274 Art.3 (4),
- 7.) das 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 16.04.2006, Art. 22,
- 8.) das 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 23.11.2007, BGBl. S. 2614 Art. 4,

Darüber hinaus sollten ebenfalls gegen die Verantwortlichen (Geschäftsstellenleiter/Direktor/Gerichtspräsidenten) der/des BRD-Ämter, Behörden, Dienststellen, Gerichte und Verwaltungen Strafanträge gestellt werden, wegen des Ausbleibens der Remonstrationspflicht (§ 63 BBG) und der vorsätzlichen rechtswidrigen Anwendung nicht in Kraft getretener und mindestens seit dem 18.07.1990 ungültiger Gesetze und somit möglicher Straftaten die unter Vorsatz und mit Nachteilzufügungsabsichten durch den hier dann zu benennenden handelnden Personenkreis der/des zuvor genannten BRD-Amt/Behörde/Gericht/Verwaltung, wie z. B. die Erfüllung der Vorteilsnahme (vgl. § 331 StGB), der Bestechlichkeit (vgl. § 332 StGB), der Vorteilsgewährung (vgl. § 333 StGB), der Bestechung (vgl. § 334 StGB), der Unterlassung einer Diensthandlung (vgl. § 336 StGB), Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall (vgl. § 338 StGB), der Rechtsbeugung (vgl. § 339 StGB), der Körperverletzung im Amt (vgl. § 340 StGB), der Verfolgung Unschuldiger (vgl. § 344 StGB), der Vollstreckung gegen Unschuldige (vgl. § 345 StGB), der Falschbeurkundung im Amt (vgl. § 348 StGB), der Gebührenerhebung (vgl. § 352 StGB), der Abgabenüberhebung, Leistungskürzung (vgl. § 353 StGB), des Parteiverrat (vgl. § 356 StGB), der Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (vgl. § 357 StGB), der Nötigung (vgl. § 240 StGB), der Erpressung (vgl. § 253 StGB), des Betrug (vgl. § 263 StGB), des Hochverrat gegen den Bund (vgl. § 81 StGB), des Hochverrat gegen ein Land (vgl. § 82 StGB) / ANALOG ggf. weiterhin begangen werden / schon begangen worden sind.

Es sollte dann ebenfalls beantragt werden, nach § 56 BBG zu prüfen (volle persönliche Verantwortung des Beamten für seine dienstlichen Handlungen) in

Verbindung mit § 61 Abs. 4 BBG (Pflicht zur Anzeige von Straftaten und Pflicht für die Erhaltung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung einzutreten) mit §§ 823/826/839 BGB vor einem ordentlichen Deutschen Gericht in Regress und somit persönlich in Anspruch genommen zu werden, auch aufgrund der Verletzung gegen die gültigen SMAD-Befehle, SHAEF-Gesetze, sowie gegen das BKO und der nachstehenden internationalen Rechtsnormen, woraus sich ggf. eine vorsätzliche Rechtsbeugung ergibt;

GG Art. 25;

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteile von Bundesrecht. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

GG Art. 120;

GG Art. 139; (vgl. Anwaltszwang, Einkommensteuergesetz, Erzwingungshaft, Justizbeitreibungsordnung)

und weitere Grundrechte, wie z. B. das Recht auf eine korrekte/legitime Staatsangehörigkeit.!!!

Verstoß gegen die;

- Resolution der UN – Generalversammlung A/RES/45/120
- Resolution der UN – Generalversammlung A/RES/56/83
- Charta von Paris für ein neues Europa
- Charta der Grundrechte von Nizza
- Europ. Charta über die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter
- UNO – Resolution der Generalversammlung A/RES/53/144
- EU – Annex doc 10111/06
- UNO – Resolution 217 A (III)
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Londoner Charta für Menschenrechte
- Kopenhagener KSZE-Abkommen
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966
- Haager Landkriegsordnung (HLKO)

Verstöße gegen Gesetz und Recht sind nach § 138 (3) StGB somit immer zur Anzeige zu bringen, um sich nicht selbst der Mittäterschaft schuldig zu machen.

Wie Eingangs auch schon erwähnt, sind solche Strafanträge und Dienstaufsichtsbeschwerden auch gegen jeden Bediensteten des BRD-Finanzamtes oder gegen den Steuerberater zu stellen, wenn eine Aufforderung zur Abgabe der Einkommenssteuererklärung bei Ihnen eingeht, oder ein Richter z. B. am BRD-Landgericht auf den Anwaltszwang besteht (vgl. Verstoß gegen GG Art. 139/analog).

In diesem Zusammenhang wird hier auf das SHAEF-Gesetz Nr. 1 (z. B. Art. 1 & 4), Kontrollratsgesetz Nr. 1 (Ausrottung der Nazigesetze vom 20. 09. 1945), SMAD Befehl Nr. 2 Abs. 5 vom 10. 06. 1945, verwiesen.

Darüber hinaus sollten Sie per Antrag (schriftlich zu Protokoll) mit Verweis auf GG Art. 1 (3), 20 (3)/analog auf die Benennung eines Anwaltes durch das befassende Gericht binnen 7 Tage bestehen, der nach deutschem Recht (vgl. § 11 StGB/analog) in der Bundesrepublik Deutschland über eine entsprechende Zulassung verfügt.

Für den Fall, dass Sie bei dem/der Vorhaben/Umsetzung eines Strafantrages, oder einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen kriminelle BRD-Bedienstete juristische Hilfestellungen benötigen, oder vielleicht sogar in einer eigenen Angelegenheit eine fundierte Beratung/Hilfe durch unsere Rechtsabteilung erhalten möchten, so wären wir von der Menschenrechtsorganisation, WAG-Justiz-Opfer-Hilfe NRW/Deutschland gerne bereit Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Voraussetzung um Hilfe durch unsere Rechtsabteilung zu erhalten, ist jedoch eine vorherige Anmeldung bei der Menschenrechtsorganisation, WAG-Justiz-Opfer-Hilfe NRW/Deutschland.

Die Anmeldung selbst ist aber völlig kostenlos!

Die Menschenrechtsorganisation, Weltanschauungsgemeinschaft Justiz-Opfer-Hilfe NRW/Deutschland streitet auch im Jahr 2015 weiterhin für einen Friedensvertrag für das deutsche Volk, für eine Wiedervereinigung in den Grenzen von mindestens dem 31.12.1937, sowie für die Anpassung der bis heute gültigen deutschen Verfassung von 1871, sowie auf für die sofortige Umsetzung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen, alle Tiere und Pflanzen entsprechend der grundgesetzlichen Ordnung (vgl. Art. 20 a GG), damit auch für die nächsten deutschen Generationen (dann hoffentlich als freie Menschen) die natürlichen Lebensgrundlagen in einem zukünftigen souveränen deutschen Rechtsstaat und auf dieser Erde/Welt erhalten bleiben.

Geh Denken!

Barack Obama am 5. Juni 2009

"Deutschland ist ein besetztes Land und wird es auch bleiben", diesen Satz sagte der US-amerikanische Präsident Barack Obama am 5. Juni 2009 während eines Besuchs auf dem US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein.

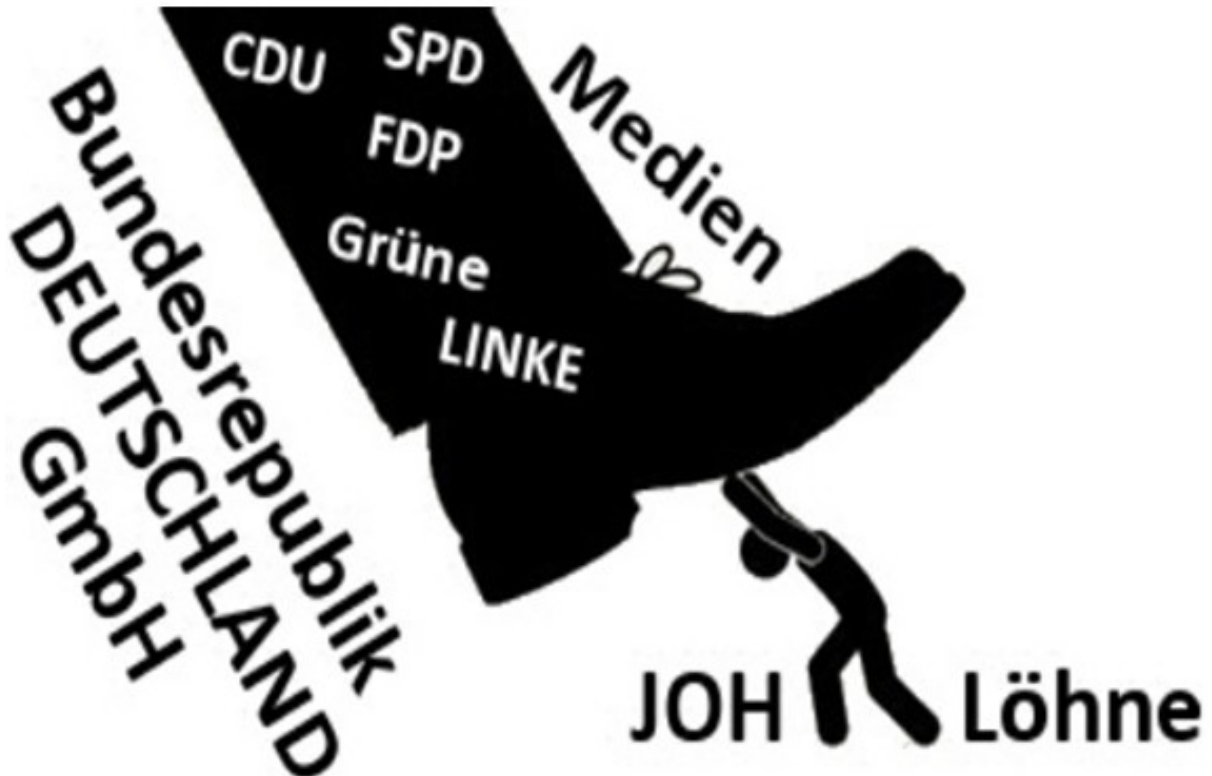
Eine Bestätigung für die Aussage des Barack Obama aus 2009 sind dann auch den nachfolgenden Zitaten bundesrepublikanischen Politikern zu entnehmen.

- 1.) Lafontaine in seiner Montags-Kolumne in der Bildzeitung vom Montag, den 06.01.2003 Zitat: Deutschland ist kein SOUVERÄNER STAAT!
- 2.) Sigmar Gabriel (SPD) (vgl. YouTube)
Zitat: Ich sage Euch, wir haben gar keine Bundesregierung, wir haben – Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen – Nichtregierungsorganisation in Deutschland.
- 3.) Wolfgang Schäuble (CDU) auf dem European Banking Congress am 18.11.2011 in Frankfurt a. M. Zitat: „Und wir in Deutschland sind seit dem 08. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr souverän gewesen“.

Gregor Gysi im August 2013

Gregor Gysi hat im August 2013 bei Phoenix im Zusammenhang mit dem NSA-Abhörskandal nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass es höchste Zeit sei, die Besetzung Deutschlands zu beenden, da das Besatzungsstatut der Alliierten seit 1945 bis heute (Jahr 2015) immer noch gilt!

Stimmt, denn das steht ja auch genauso in den Artikeln 127, 133 und 137 des Grundgesetzes, in denen die Bundesrepublik unmissverständlich als „vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ definiert wird, während die Übernahme der Besatzungskosten durch den Bund in Artikel 120 festgelegt ist. Zitat: Wir haben kein Mandat des deutschen Volkes, wir haben Auftrag von den Alliierten. - Konrad Adenauer –



Menschenrechtsorganisation

Justiz-Opfer-Hilfe NRW/Deutschland

Lübbecker Str. 35-39, 32584 Löhne

www.joh-nrw.net

Wir machen den Weg frei !

Löhne, 01.01.2015

Vorstand der WAG-JOH